

Bericht an den Landrat

Bericht der: Bau- und Planungskommission
vom: 7. Juli 2017
Zur Vorlage Nr.: [2016-381](#)
Titel: **KRIP Anpassung 2016: Trasseesicherung Zubringer Bachgraben - Nordtangente**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/381

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend KRIP Anpassung 2016: Trasseesicherung Zubringer Bachgraben - Nordtangente

vom 7. Juli 2017

1. Ausgangslage

Aufgrund der hohen Dynamik im Arbeitsplatzgebiet Bachgraben in den letzten Jahren sowie der sich zuspitzenden Auslastung des Strassennetzes im Umfeld ist hier unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben. Mittelfristig könnte die Entwicklung des Arbeitsplatzgebietes von kantonalen Bedeutung erheblich gedämpft werden, wenn das Verkehrssystem nicht ausgebaut wird. Die Regierung schätzt das Vorhaben deshalb als dringlich ein. Die öffentliche Vernehmlassung zu ELBA hat gezeigt, dass das Vorhaben von den betroffenen Gebietskörperschaften unterstützt wird.

Der Zubringer Bachgraben – Nordtangente war eine gemeinsame Massnahme aus ELBA, d.h. sie war in beiden Stossrichtungen «Umbau» und «Ausbau» enthalten. Im Rahmen der Volksabstimmung «Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil» (8. März 2015) wurde der Zubringer angenommen. Das Referendum zu ELBA (u.a. Richtplanbeschluss) war am 8. November 2015 erfolgreich. Der Vorprojektkredit zum Zubringer Bachgraben – Nordtangente über CHF 4,5 Mio. ist rechtskräftig und gesichert. Der Richtplaneintrag wurde jedoch abgelehnt (KRIP-Beschluss in ELBA war ein Beschlusspunkt für alle KRIP-Einträge). Aktuell fehlt ein Eintrag einer Trasseesicherung im KRIP. Dies ist jedoch eine planerische Voraussetzung und Rechtsgrundlage für eine allfällige räumliche Sicherung des Zubringers.

Das Vorhaben sowie dessen richtplanerische Festlegung sind schrittweise mit dem Kanton Basel-Stadt, dem Département du Haut-Rhin und der Communauté d'Agglomération des Trois Frontières zu koordinieren. Aus diesem Grund ist im Richtplan ein entsprechender Antrag in Form einer Planungsanweisung vorgesehen.

Der Terminplan (ab Mitte 2016 Erarbeitung Vorstudie, Mitte 2017 Abschluss Vorstudie / Start Vorprojekt, 2018/19 Abschluss Vorprojekt / LRV Kredit Bauprojekt, 2019-22 Erarbeitung Bauprojekt / Planaufgabe / LRV Baukredit und 2023-27 Realisierung) ist ambitioniert und geht von einer reibungslosen Abwicklung des Vorhabens aus.

Ziel ist, mit den gesprochenen Mitteln sowohl Vorstudie als auch ein (allenfalls ‚abgespecktes‘) Vorprojekt zu erarbeiten.

Für Details wird auf die Vorlage [2016/381](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bau- und Planungskommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 11. Mai, 8. und 22. Juni 2017. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Generalsekretär Michael Köhn, Drangu Sehu, Kantonsingenieur, und Alain Aschwanden, Leiter Gesamtverkehrsplanung des Tiefbauamts (TBA).

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

Der Kommission war es ein Anliegen, dass zwischen der Südumfahrung und der im Gesetz definierten Umfahrung Allschwil klar unterschieden wird. Einzelne Kommissionsmitglieder befürchteten, dass mit dieser Planungsanweisung die Südumfahrung «durch die Hintertür» wieder ins Spiel gebracht werden könnte. Seitens der Verwaltung wurde dargelegt, dass dies nicht der Fall ist. Die Kommission spricht sich mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen für folgende Präzisierung im Objektblatt unter Kapitel «C. Voraussichtliche Auswirkungen» aus:

Ein Autobahnzubringer E25 in Allschwil soll realisiert werden. Dieser funktioniert als eigenständige Massnahme, stellt aber gleichzeitig die erste Etappe der im Strassengesetz §43c definierten Umfahrung von Allschwil dar.

Ein weiterer Diskussionspunkt war der Miteinbezug des ÖV-Korridors Bachgraben. Nach der Ablehnung von ELBA, muss jedes dort drin enthaltene Projekt einzeln vorgelegt werden, was KRIP-Anpassungen in einer gewissen Kadenz zur Folge haben wird. Die Kommissionsmitglieder suchten nach einer Möglichkeit, den ÖV trotzdem bereits jetzt aufzunehmen. Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, folgende Ergänzung unter Rubrik D des Objektblatts vorzunehmen:

Bei der Planung und Projektierung des Zubringers ist zu prüfen, ob vom Bachgraben bis St. Johann zugleich eine ÖV-Verbindung (eventuell ein separater ÖV-Korridor) zweckmässig ist. Gegebenenfalls ist für diesen eine Richtplanaufnahme zu beantragen und mit der Planung und Projektierung des Zubringers abzustimmen.

Die Kommission lehnte die Ergänzung mit 7:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab. Grund dafür war die Zusicherung seitens der Verwaltung, dass der ÖV-Korridor in absehbarer Zeit in einer separaten KRIP-Anpassung behandelt wird.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission empfiehlt dem Landrat mit 11:2 Stimmen, gemäss unverändertem Landratsbeschluss zu entscheiden.

7. Juli 2017 / bw

Bau- und Planungskommission

Hannes Schweizer, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unverändert)
- Objektblatt KRIP (verändert)

Landratsbeschluss

über den Zubringer Bachgraben – Nordtangente, Trasseesicherung im kantonalen Richtplan

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- ://:
1. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus den Anpassungen des Objektblatts V2.1 und den Anpassungen in der Richtplan-Gesamtkarte und der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur, werden beschlossen.
 2. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans gemäss Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrates in Kraft.
 3. Der Beschluss der Anpassung des Kantonalen Richtplans bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Genehmigung zu beantragen.
 4. Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:



Anpassung 2016, Zubringer Bachgraben – Nordtangente

Versionshinweis: Die vorliegende Darstellung basiert auf der aktuell gültigen Fassung des KRIP gemäss LRB Nr. 512 vom 25. Februar 2016.

Übergeordnete Projekte

V 2.1

Formeller Hinweis:

vom Landrat genehmigter Text
Neuer Text

schwarz
blau

Beschlüsse:

Regierungsratsbeschluss	vom
Landratsbeschluss	vom
Bundesratsbeschluss	vom

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Beschrieb und Projektauswirkungen

Zubringer Bachgraben -
Nordtangente (Ver-
kehrskorridor Allschwil
Nord – St. Johann)

Ein Autobahnzubringer E25 in Allschwil soll realisiert werden. Dieser funktioniert als eigenständige Massnahme, stellt aber gleichzeitig die erste Etappe der im Strassengesetz §43c definierten Umfahrung von Allschwil dar.

Siedlung:	Als Einzelmassnahme noch nicht im Detail untersucht
Wirtschaft:	Als Einzelmassnahme noch nicht im Detail untersucht
Umwelt:	Als Einzelmassnahme noch nicht im Detail untersucht
Kosten:	ca. 180 Mio. CHF
Termine:	mittelfristig (5-15 Jahre)

D. Beschlüsse

Planungsanweisungen

b) Die Planung und Projektierung des Zubringers Bachgraben – Nordtangente sowie dessen richtplanerischer Festlegungen sind mit dem Kanton Basel-Stadt und Frankreich zu koordinieren.

Örtliche Festlegungen

Vororientierung

- Zubringer Bachgraben - Nordtangente, Trasseesicherung